

<b>Vorlagen-Nr.:</b> BV/1300/2016-2021		
<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	<b>Datum:</b> 18.02.2021	
	<b>Ansprechpartner/in:</b> Herr Meins	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
Verwaltungsausschuss	23.02.2021	N
Rat der Stadt Jever	11.03.2021	Ö

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeister</b>
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

### **Beratungsgegenstand:**

**Richtlinie der Stadt Jever für die Vergabe von Aufträgen und Neufassung der Richtlinie der Stadt Jever über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Delegation personalrechtlicher Befugnisse**

### **Sachverhalt:**

Die Vergabe öffentlicher Aufträge stellt für die Kommunen, insbesondere für Investitionen in die Infrastruktur, einen bedeutenden ökonomischen Bereich dar. Mit der ordnungsgemäßen und effizienten Auftragsvergabe lassen sich erhebliche Kosten einsparen und sowohl Nachprüfungsverfahren für Aufträge oberhalb der Schwellenwerte als auch Schadensersatzansprüche der nicht berücksichtigten Bieter vermeiden. Eine rechtmäßige Auftragsvergabe gewährleistet zudem zügige Investitionen der Kommunen.

Ausgehend von dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß des § 110 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sieht die seit dem Jahr 2017 neu in Kraft getretene Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung – KomHKVO) nach § 28. Abs. 1 KomHKVO grundsätzlich vor, dass die Kommunen die Leistungen bei der Vergabe von Aufträgen öffentlich ausschreiben müssen. Dabei sind die vom in Niedersachsen für Inneres zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem in Niedersachsen für Finanzen zuständigen Ministerium nach § 178 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG erlassenen Vergabegrundsätze zu beachten. Durch die Vergabegrundsätze soll gewährleistet werden, dass unter Ausnutzung eines Leistungswettbewerbes und aller Chancen am Markt das wirtschaftlichste Angebot erzielt werden kann.

Aufgrund der damaligen gesetzlichen und landesrechtlichen Vorgaben zum

Vergaberecht ist die seinerzeit vom Rat der Stadt Jever beschlossene Ausschreibungs- und Vergabeordnung entbehrlich geworden und mit Wirkung vom 12. November 2005 aufgehoben worden. Mit den nunmehr erfolgten Gesetzesänderungen ist der Erlass einer neuen Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinie) erforderlich. Der Entwurf dieser Richtlinie ist als Anlage beigefügt und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Vergaberecht. Weiterhin ist vom Bürgermeister eine Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen zu erlassen, in dem das hausinterne Verfahren für die Auftragserteilung sowie die Vergabe der Aufträge für Leistungen festgeschrieben wird.

Zusätzlich ist es notwendig, neben der Vergaberichtlinie auch die Richtlinie der Stadt Jever über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen anzupassen. Diese Anpassung bezieht sich lediglich auf den § 1 Abs. Buchst. m des in der Anlage beigefügten Entwurfs. In der jetzigen Richtlinie der Stadt Jever über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Delegation von personalrechtlichen Befugnissen ist unter dem Buchstaben m aufgeführt, dass der Bürgermeister Verträge über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (inklusive Bauleistungen) bis zu einem Wert von 25.000 € je Einzelfall schließen darf.

Da das Vergaberecht stets von Nettoauftragswerten ausgeht, empfiehlt die Verwaltung, diese Richtlinie dahingehend an das Vergaberecht anzupassen, dass der Bürgermeister Verträge über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (inklusive Bauleistungen) bis zu einem **Nettoauftragswert** von 25.000 € je Einzelfall abschließen darf.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Haushalt:  ja  nein

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die im Entwurf vorliegende Richtlinie der Stadt Jever für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinie) wird beschlossen.***
- 2. Die im Entwurf vorliegende Neufassung der Richtlinie der Stadt Jever über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Delegation von personalrechtlichen Befugnissen wird beschlossen. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Jever über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Delegation von personalrechtlichen Befugnissen vom 17. November 2011, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jever vom 08. November 2012, außer Kraft.***

#### **Anlagen:**

- Entwurf der Richtlinie der Stadt Jever für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinie)
- Entwurf der Neufassung der Richtlinie der Stadt Jever über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Delegation von personalrechtlichen Befugnissen

